

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH

1. **Bedingungen.** Die nachstehenden Bedingungen sind ein wesentlicher Teil unserer Kaufverträge über Warenlieferungen und in allen Einzelheiten rechtsverbindlich, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen bzw. im Auftragstext nichts anderes gesagt ist. Etwaige Bedingungen unseres Lieferers gelten auch dann nicht, wenn wir Ihnen nicht widersprechen oder die Lieferung widerspruchlos entgegennehmen. Sie binden uns nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind.

Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sind für uns erst rechtsverbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Im gesamten Schriftverkehr (Briefe, Versandanzeigen, Rechnungen u.ä.) ist jede Bestellung getrennt zu behandeln.

2. **Auftragsbestätigung.** Unsere Bestellung ist unverzüglich unter Wiederholung der wesentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere der Spezifikation und der Lieferzeit, schriftlich zu bestätigen. Die Bezugnahme auf unsere Bestellung genügt.

Die ausführliche schriftliche Bestätigung kann durch Rücksendung der abgestempelten und unterzeichneten Kopie unserer Bestellung ersetzt werden.

Mit der Bestätigung der Bestellung erkennt der Lieferer unsere Bedingungen als verbindlich an.

3. **Versand.** Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS 2010) zur jeweiligen Waren-Annahmestelle.

Werden im Einzelfall andere Lieferbedingungen vereinbart und erfolgt der Versand danach auf unsere Gefahr, hat der Lieferant die Waren beförderungssicher zu verladen. Eine Transport- Warenversicherung zu unseren Gunsten ist nicht zu besorgen.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit detaillierter Angabe des Inhalts sowie vollständiger Bestellkennzeichnung beizufügen.

Die Anlieferung darf nur an die vorgeschriebenen Waren-Annahmestellen an Werktagen montags – freitags innerhalb unser üblichen Geschäftszeiten erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die jeweilige Versandanschrift ist in unseren Bestellungen angegeben.

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Sonnabends und außerhalb unser üblichen Geschäftszeiten werden Waren nur abgenommen, wenn dies zuvor gesondert vereinbart wurde.

4. **Verpackung.** Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zweckes erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

Fertigungsmaterialien sind gemäß unseren Ihnen vorliegenden Versandvorschriften zu verpacken.

5. **Lieferzeit.** Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferer der Nachweis zu, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.

Unbeschadet unserer Ansprüche aufgrund Verzuges hat uns der Lieferer unverzüglich zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefertermine nicht einhalten wird.

Vorzeitige Lieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

6. **Preise.** Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und enthält die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle Kosten und sonstigen Abgaben.

7. **Rechnungen**, die wir stets **einfach** erbitten, müssen spätestens vier Tage nach Abgang der Ware in unseren Händen sein. Jede Lieferung ist einzeln zu berechnen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Pflichten entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

8. **Zahlung, Fälligkeit, Forderungsabtretung**. Sofern zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist, zahlt Reemtsma innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung.

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer Einwilligung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Forderungen, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen.

9. **Mängelrüge**. Wir bezahlen nur die bei uns festgestellten Gewichte. Wir werden offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Verdeckte Mängel werden wir spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen nach deren Feststellung schriftlich anzeigen.

10. **Gewährleistung**. Der Lieferer leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung, für das Vorhandensein von vertragsgemäßer Beschaffenheit der Ware sowie dafür, dass die Lieferung dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, der jeweils geltenden Kennzeichnungsvorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Bei Lieferung von Fertigungsmaterial, das infolge seiner Verwendung bei uns den Vorschriften des Vorläufigen Tabakgesetzes und/oder der Tabakverordnung unterliegt, übernimmt der Lieferer die uneingeschränkte Gewähr, dass das gelieferte Material den jeweils geltenden Vorschriften entspricht und unbedingt geschmacks- und geruchsfrei ist.

Der Gewährleistungsanspruch besteht nach unserer Wahl in dem Verlangen auf Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder auf Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) einschließlich sämtlicher zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen oder Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Ist eine zunächst gewählte Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht möglich, erfolglos oder wird diese für uns unzumutbar, so bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unberührt.

Kommt der Lieferer im Falle der gewählten Nachbesserung oder Ersatzlieferung, trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung, seiner Verpflichtung nicht nach, können wir die erforderlichen Maßnahmen - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, dem Lieferer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze, Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen, können wir eine Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt jeweils – wenn keine längere gesetzliche Frist zu unseren Gunsten besteht - 36 Monate nach vollständiger Lieferung, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

11. **Produkthaftung**. Ist der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Soweit die Ursache für einen Produktfehler im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferers gesetzt ist, hat der Lieferer im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12. **Entwürfe, Schutzrechte.** Alle Rechte an Entwürfen, Vorschlägen, Zeichnungen oder Angaben aller Art stehen ausschließlich uns zu, ohne Rücksicht darauf, ob diese von dem Lieferer allein stammen oder in gemeinsamer Arbeit entstanden sind. Mit der Entgegennahme des Auftrages tritt der Lieferer alle in seiner Person oder bei seinen Hilfskräften entstandenen Rechte an uns ab und erkennt an, dass das Entgelt, das er von uns erhält, der angemessene Gegenwert für seine Leistungen und Rechtsübertragungen ist.

Repro-Unterlagen, Druck- und Weiterverarbeitungswerkzeuge wie überhaupt alle Unterlagen, die zur Bearbeitung oder Ausführung unserer Bestellungen verwendet worden sind, stehen während der Laufzeit der Bestellung ausschließlich zu unserer Verfügung. Ihre Benutzung für oder Bekanntgabe an Dritte, sei es auch z.B. nur als Referenz oder Druckmuster, ist ohne unser Einverständnis nicht zulässig. Ihre Vernichtung ist nur nach unserer ausdrücklichen Genehmigung zulässig. Der Lieferer haftet für alle Schäden, die uns aus einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.

13. **Fremde Schutzrechte.** Der Lieferer sichert zu, dass ihm zum Zeitpunkt der Annahme unserer Bestellung keine Verletzung Rechte Dritter durch die zu liefernde Ware bekannt ist. Ferner sichert er zu, dass wegen der zu liefernden Ware gegen ihn keine Abmahnung und/oder Berechtigungsanfrage vorliegt und gegen ihn kein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

Der Lieferer haftet für alle Ansprüche, die aus Anlass der Verwendung seiner Lieferung wegen Benutzung fremder Schutzrechte oder wegen Wettbewerbsverstößen gegen uns, Organe unseres Unternehmens und unsere Abnehmer erhoben werden sollten.

14. **Datenschutz.** Sofern wir personenbezogene Daten im Rahmen unserer vertraglichen Beziehungen mit Lieferanten erheben, verarbeiten und nutzen, erfolgt dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes. Für die oben genannten Zwecke kann es auch erforderlich sein, dass wir die Daten an Dritte, insbesondere Mitglieder der Imperial Tobacco Group weitergeben.

15. **Anwendbares Recht.** Unsere Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge des internationalen Warenkaufs (CISG).

16. **Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Ort der von uns genannten Lieferanschrift. Für die Rechtsstreitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung und den vertraglichen Vereinbarungen mit Kaufleuten ist Hamburg Gerichtsstand, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.

17. **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt das Gesetzesrecht (§ 306 Abs. 2 BGB). Im Übrigen werden die Parteien anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt, soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist.

Stand: Januar 2013